

B. Im Vorortverkehr zwischen Hamburg, Bergedorf, Blankenese und Harburg (Elbe)

nennt der rufende Teilnehmer (A) seiner Vermittlungsanstalt (X), nachdem er dieselbe in gewöhnlicher Weise geweckt hat, den Namen derjenigen Vermittlungsanstalt (Y) im anderen Orte, an welche der gewünschte Teilnehmer (B) angeschlossen ist. Die Vermittlungsanstalt X antwortet hierauf »gut« und ruft die Vermittlungsanstalt Y. Diese antwortet dem Teilnehmer A, welcher den Fernhörer dauernd am Ohre behält: »Hier Amt Y«, worauf A die Nummer von B nennt. Vermittlungsanstalt Y giebt zurück: »Ich werde rufen«, führt dies aus und stellt gleichzeitig die gewünschte Verbindung zwischen A und B her. Für den weiteren Verlauf des Gesprächs gelten die Bestimmungen des Stadtverkehrs.

C. Im Fernverkehr

ruft der Teilnehmer zunächst diejenige Vermittlungsanstalt, an welche die Verbindungsleitung mit dem verlangten Fernorte angeschlossen ist (in Hamburg und Altona (Elbe) das Fernamt Hamburg). Dieser Anstalt nennt der Teilnehmer den Namen des verlangten Ortes, sowie Nummer und Namen des gewünschten Teilnehmers und fügt, falls er mit Vorrang sprechen will, das Wort »dringend« hinzu, z. B. Magdeburg, Nummer 12, Krebs, dringend.

Der Beamte antwortet: »Ich werde rufen«, veranlasst darauf das Weitere und weckt, sobald der gerufene Teilnehmer am Apparat ist, den Rufenden. Dieser bringt den Fernhörer, welchen er inzwischen an den Haken gehängt hatte, wieder an das Ohr, empfängt die bezügliche Mittheilung der Vermittlungsanstalt und leitet das Gespräch nach erfolgter Meldung des gerufenen Teilnehmers in gewöhnlicher Weise ein. Für den weiteren Verlauf des Gesprächs gelten ebenfalls die Bestimmungen für den Stadtverkehr.

Der gerufene Teilnehmer wird von seiner Vermittlungsanstalt geweckt; dieselbe theilt ihm mit, dass er gerufen werde. Der Teilnehmer meldet sich, den Fernhörer am Ohr, in gewöhnlicher Weise.